

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag des Vereins **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009) wird gemäß § 6b Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Verbreitung des bisher über „MUX C“ verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.04.2011 beantragt Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung für digitalen Hörfunk („Radio Maria“) dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) verbreitet wird.

2. Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin und ihrer Eigentümerstruktur

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, der Obmannstellvertreter Ing. Günther-Hans Eckel sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner. Als Beirat fungieren Mag. Andreas Schätzle und Mag. Elisabeth Thonet. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein seit 23.11.2010 noch sechs weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite und Bernhard Mitterrutzner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk für das Programm „Radio Maria“ in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006);
- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 96,0 MHz mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“);
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008); und
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 22.10.2007, KOA 1.313/07-012).
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)

Zudem verfügt der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über Satellit sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH derzeit nicht ausgeübt.

Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Beantragte Änderungen

Zusätzliche Verbreitung über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“

Die Red Bull Media House GmbH plant die zusätzliche Verbreitung des Programms „Red Bull TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX B“ der ORS, welcher mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde. Die Zulassung der ORS umfasst die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“).

Die Antragstellerin hat hierzu eine mit der ORS abgeschlossenen Vereinbarung über die Nutzung von Kapazitäten auf „MUX B“ vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 6b PrR-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

An der Niederlassung des Antragstellers in Österreich gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs über die Übertragungswege UKW, Satellit und MUX C nicht in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergibt sich dies etwa zuletzt aus den dem Zulassungsbescheid vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001, für das Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“. Umfangreiche Anfangsinvestitionen für die Verbreitung über MUX B sind nicht erforderlich.

Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 5. Abschnittes des PrR-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Multiplexbetreiber (§ 6b Abs. 2 PrR-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 8. April 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender

Zustellverfügung:
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**